

ALLGEMEINE LIEFER- UND MONTAGEBEDINGUNGEN
für Stahlbetonfertigaragen und -raummodule der Schnauer Raumzellenbau GmbH & Co KG
(im Folgenden kurz „Auftragnehmer“)

Nachfolgende Bedingungen gelten FÜR KONSUMENTEN im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (für alle Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers). Abweichungen davon sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich anerkannt werden.

1. Auftragsbestätigung

Über erteilte Aufträge stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine schriftliche Auftragsbestätigung aus. Der vom Auftraggeber unterzeichnete Gegenbrief ist an den Auftragnehmer zurück zu senden.

2. Baubewilligung

Für die Errichtung des Vertragsgegenstandes ist eine Baubewilligung erforderlich. Es obliegt dem Auftraggeber als Bauherrn für die Erwirkung der baubehördlichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen des Bauwerkes, ebenso wie der behördlichen Genehmigungen für evtl. Straßen- und/oder Gehsteigsperrungen (für die Anlieferung und Montage) zu sorgen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die baubehördliche und alles sonst erforderlichen Genehmigungen nach dem Vorliegen dem Auftragnehmer zu übermitteln. Sollte bis spätestens 10 Wochen vor dem vereinbarten Liefertermin ein rechtsgültiger Baubescheid bzw. die Genehmigungen nicht vorliegen, trägt der Auftraggeber die auf Seiten des Auftragnehmers durch die Verzögerung entstandenen Kosten.

Der Auftragnehmer übermittelt dem Auftraggeber die für die Einreichung erforderlichen Unterlagen, wenn der Auftraggeber den Auftragnehmer mit der Erstellung des Einreichplanes und der Baubeschreibung beauftragt hat. Hat der Auftraggeber seinerseits einen Dritten mit der Erstellung des Einreichplanes und der Baubeschreibung beauftragt, gibt der Auftragnehmer die zur Erstellung der Einreichplanung und Baubeschreibung erforderlichen Regeldaten (zB Regelfundamentplan) an den vom Auftraggeber beauftragten Dritten weiter.

3. Einreichplan, Baubeschreibung

Ist der Auftragnehmer mit der Erstellung des Einreichplanes und der Baubeschreibung beauftragt, so gilt insbesondere als vereinbart:

- 3.1. Die Situierung des Vertragsgegenstandes auf dem Grundstück und die Höhenlage des Vertragsgegenstandes werden einvernehmlich mit dem Auftraggeber festgelegt. Der Auftraggeber genehmigt durch die Unterfertigung des Einreichplanes bzw. durch die Einreichung die vom Auftragnehmer erstellte Planung und die aus der Planung sich ergebende Situierung und Höhenlage des Vertragsgegenstandes als richtig und verbindlich.
- 3.2. Der Auftragnehmer hat davon auszugehen, dass der Untergrund eine ausreichende Festigkeit aufweist und dass die Gefahr einer Schädigung des Vertragsgegenstandes durch Grund- und Oberflächenwässer nicht gegeben ist bzw. dass der Auftraggeber aufgrund eigener Planung und auf eigene Kosten alle Maßnahmen zur Abwehr einer Gefährdung des Vertragsgegenstandes zufolge schlechter Tragfähigkeit des Untergrundes sowie zufolge andrängender Grund- und Oberflächenwässer durchführen wird. Der Auftraggeber haftet für alle sich daraus ergebenden Schäden.

4. Baustelle und Montage

- 4.1. Ist die Lieferung und Montage des Vertragsgegenstandes mit einem Transport- oder Montagefahrzeug vereinbart, so ist der Auftraggeber verpflichtet alle baustellenbezogenen Voraussetzungen zu schaffen, insbesondere hat er die ordnungsgemäße Fertigstellung der Fundamente dem Auftragnehmer spätestens 4 Wochen vor dem vereinbarten Liefertermin anzuzeigen. Weiters muss die Befahrbarkeit des Fahrgeländes und der Zufahrtswege für das Spezialtransportfahrzeug des Auftragnehmers mit einer 6,5-t-Radlast gegeben sein. Die Durchfahrtsbreite zum Absetzen des Vertragsgegenstandes muss mindestens 20 cm über der Breite des aufzustellenden Vertragsgegenstandes sein. Vor dem Vertragsgegenstand muss zur Ausfahrt des Transport- bzw. Montagefahrzeuges ein Fahrgelände von mindestens 10 m gegeben sein. Das Aufstellungsgelände selbst muss eben und ohne Böschung sein. Ist die Lieferung und Montage unter Kranversetzung vereinbart, so muss die Befahrbarkeit des ausreichend dimensionierten Vorgeländes für das Kranfahrzeug gegeben sein. Hindernisse (zB Bäume, Zäune, Fundamente, Erd-, Freileitungen,...) im Fahr- und Schwenkbereich des Fahrzeugs und des Krans und im Aufstellbereich sind vom Auftraggeber zu beseitigen; ebenso hat dieser die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zu setzen. Alle Maßnahmen zur Herstellung der Befahrbarkeit und Benutzbarkeit der Baustelle hat der Auftraggeber auf eigene Kosten rechtzeitig vor dem vereinbarten Liefertermin vorzunehmen. Der Auftraggeber haftet sohin dafür, dass am vereinbarten Liefertermin die Lieferung und Montage tatsächlich möglich ist; dies gilt für sämtliche Unwägbarkeiten (insbesondere auch für eine Nichtbefahrbarkeit von Zufahrtswegen, die nicht im Eigentum des Auftraggebers stehen), sofern sie nicht vom Auftragnehmer verschuldet wurden.
- 4.2. Alle mit Zustimmung des Auftraggebers von den Beschäftigten des Auftragnehmers oder Dritten getroffenen Maßnahmen zur Herstellung der Befahrbarkeit und Benutzbarkeit der Baustelle (Punkte 2 und 4.1.) sind von der vereinbarten Auftragssumme nicht umfasst und vom Auftraggeber gesondert zu vergüten.
Gleiches gilt für einen zusätzlichen, von Haus aus nicht geplanten Mobilkraneinsatz, der zum Versetzen des Vertragsgegenstandes infolge von Gründen, die vom Auftraggeber zu vertreten sind, erforderlich wird.
- 4.3. Die Grundstücksgrenzen sind am Tag der Lieferung eindeutig und gesichert darzustellen.

5. Lieferzeit, Verzug

- 5.1. Bei Lieferverzug aufgrund höherer Gewalt oder anderer Ursachen (zB Streik, Rohstoffmangel, Verkehrssperren, etc.) die nicht vom Auftragnehmer verschuldet sind, ist eine Haftung ausgeschlossen. Für den Fall des Leistungsverzuges steht das Recht des Vertragsrücktrittes nur nach Setzung einer mindestens 4-wöchigen Nachfrist zu. Schadenersatzansprüche wegen Verspätung der Leistungserbringung sind auf den Fall der groben Fahrlässigkeit oder des Vorsatzes beschränkt.
- 5.2. Vom Auftragnehmer bestätigte Liefertermine sind für den Auftraggeber verbindlich. Der Auftraggeber befindet sich im Annahmeverzug, wenn die Befahrbarkeit und Benutzbarkeit der Baustelle und die Zufahrt zu dieser zur Anlieferung und Montage des Vertragsgegenstandes nicht zum vereinbarten Liefertermin hergestellt ist. Annahmeverzug liegt insbesondere auch vor wenn zum vereinbarte Liefertermin behördliche Genehmigungen nicht erteilt wurden, die Zufahrt nicht möglich ist, die Fundamente nicht ordnungsgemäß errichtet oder die baustellenbezogenen Voraussetzungen (vgl. Pkt. 4.1.) nicht gegeben sind. Annahmeverzug liegt auch vor wenn der Auftraggeber nach Vereinbarung des Liefertermins bekannt gibt, dass die Montage des Vertragsgegenstandes aus Gründen unterbleiben muss, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind; dies gilt insbesondere dann wenn die Bekanntgabe unterlassen wird, dass die Benutzbarkeit und Befahrbarkeit der Baustelle und die Zufahrt zu dieser zur Anlieferung und Montage zum vereinbarten Lieferzeitpunkt nicht gegeben ist oder dass die Fundamente nicht fertig bzw nicht ordnungsgemäß hergestellt sind.
Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer sämtliche Kosten infolge des Annahmeverzugs, insbesondere Manipulations- und Lagergebühren, ebenso wie sämtliche in Zusammenhang mit dem frustrierten Anlieferversuch und der Rücklieferung und/oder Zwischenlagerung entstehenden Kosten (Transport-, Arbeitskosten, etc.) zu ersetzen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche bleibt vorbehalten.

6. Lieferumfang, Eigenschaften des Vertragsgegenstandes

Die Eigenschaften (insbesondere Größe, Farbe, Ausgestaltung) des Vertragsgegenstandes ergeben sich aus der Modell- bzw. Produktbeschreibung, soweit diese nicht durch den Auftrag selbst und durch einen vom Auftragnehmer erstellten Einreichplan und eine vom Auftragnehmer erstellte Baubeschreibung abgeändert worden sind. Die technische Ausführung des Vertragsgegenstandes erfolgt entsprechend den einschlägigen Europäischen und Österreichischen Normen und ist durch den Konformitätsnachweis CE bzw. ÜA bestätigt. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass Haarrisse bis 0,4 mm, vermeintliche Farbunterschiede infolge unterschiedlicher Oberflächenstrukturen zu bestehenden Putzen bei gesonderten Farbwünschen und Pfützenbildungen am Flachdach keinen Mangel darstellen. Zulässige Maßtoleranzen regelt die Ö Norm EN 13369.

Die Gewährleistung für Mängel, die auf die Beschaffenheit von bauseitigen Leistungen oder auf den vorhandenen Baugrund zurückzuführen sind, ist ausgeschlossen. Dem Auftraggeber stehen – mit Ausnahme der Bestimmungen im Vertrag und in diesen AGB – gesetzliche Gewährleistungsrechte (§§ 922 ff ABGB) zu.

7. Überprüfungspflicht des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat gegebenenfalls vor der Montage des Vertragsgegenstandes allfällige Vorarbeiten des Auftraggebers (insbesondere Fundamente und dergleichen) nur in Bezug auf ihre plangemäße Situierung und Dimensionierung unter Einsatz einfacher Messgeräte zu überprüfen. Zu Probegrabungen und Überprüfungen von Materialproben ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet.

8. Übergabe und Gefahrenübergang

Die Übergabe des Vertragsgegenstandes und der Gefahrenübergang an den Auftraggeber erfolgt

- 8.1. bei vereinbarter Lieferung ab Werk mit Bekanntgabe der Lieferbereitschaft durch den Auftragnehmer bzw. zum vereinbarten Liefertermin;
- 8.2. bei Lieferung frei Baustelle unabeladen mit Eintreffen des Vertragsgegenstandes auf der Baustelle;
- 8.3. bei Lieferung inklusive Montage mit durchgeführter Versetzung des Vertragsgegenstandes in die endgültige Lage.
- 8.4. Bei den vom Auftragnehmer verkauften Fertiggaragen und Raummodulen handelt es sich um bewegliche Sachen, die nicht fest mit der Liegenschaft verbunden werden. Die Gewährleistungsfrist beginnt (sofern in diesen AGB nichts Abweichendes geregelt ist) mit der Übernahme des Vertragsgegenstandes und beträgt zwei Jahre; dies gilt auch für den Fall des Annahmeverzuges des Auftraggebers. Sofern das Bauwerk fest mit der Liegenschaft verbunden wird, beträgt die Gewährleistungsfrist drei Jahre.

Bei Lieferung und Montage lt. Punkt 8.3. hat der Auftraggeber oder eine befugte Vertretung auf der Baustelle anwesend zu sein, um die genaue Situierung des Vertragsgegenstandes, insbesondere im Grenzbereich des Grundstückes, anzugeben und die Übernahme zu bestätigen. Der Gefahrenübergang an den Auftraggeber tritt auch für den Fall des Annahmeverzuges ein.

9. Preisänderung

Liegt der vereinbarte Liefertermin außerhalb einer Frist von drei Monaten ab Auftragsbestätigung oder rechtskräftiger Baubewilligung, oder erfolgt die Lieferung des Vertragsgegenstandes tatsächlich zufolge eines vom Auftraggeber zu vertretenden Annahmeverzuges außerhalb der Frist von drei Monaten ab Auftragsbestätigung oder rechtskräftiger Baubewilligung, so ändert sich der vereinbarte Preis entsprechend den geänderten Lohn-, Material-, Transport- und sonstigen Kosten des Auftragnehmers im Sinne der ÖNORM B 2111.

10. Anschriftsänderungen

Der Auftraggeber ist verpflichtet, allfällige Anschriftsänderungen dem Auftragnehmer mitzuteilen. Erklärungen des Auftragnehmers können rechtswirksam an die vom Auftraggeber zuletzt bekannt gegebene Anschrift übermittelt werden.

11. Rücktrittsrecht

Unter den in der angeschlossenen Urkunde gemäß § 3 KSchG mit Belehrung über das Rücktrittsrecht gegebenen Voraussetzungen kann der Auftraggeber binnen 14 Tagen den Rücktritt vom Vertrag erklären. Die Frist für die Ausübung des Rücktrittsrechtes beginnt ab Ausfolgung der Belehrungsurkunde, welche dem Auftragsschreiben angeschlossen und deren Empfang der Auftragnehmer mit der Fertigung des Auftragschreibens bestätigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Tritt der Auftraggeber unberechtigt vom Vertrag zurück und ist der Vertragsgegenstand noch nicht produziert, so ist der Auftragnehmer berechtigt, eine Stornogebühr von 15 % der Bruttoauftragssumme zuzüglich Umsatzsteuer zur Abdeckung der zwischenzeitlich entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen; die Geltendmachung darüber hinausgehender Ansprüche bleibt ausdrücklich vorbehalten.

12. Zahlung

Wenn nicht anders vereinbart, ist vom Auftraggeber bei Auftragserteilung eine Anzahlung von 30 % der Auftragssumme zu leisten. Sollte in Folge eines negativen Baubescheides der Vertrag nicht zu Stande kommen, so wird diese Anzahlung rückerstattet. Die entstandenen Kosten für die Einreichplanung werden zum Abzug gebracht. Im Falle eines lt. Punkt 5 vom Auftraggeber zu vertretenden Annahmeverzuges ist die gesamte Auftragssumme zum Zeitpunkt des ursprünglich vereinbarten Liefertermins zur Zahlung fällig.

13. Eigentumsvorbehalt

Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum am Vertragsgegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Erfolgt die Bezahlung nicht vereinbarungsgemäß, ist der Auftragnehmer berechtigt, den Vertragsgegenstand wieder abzuholen. Der Auftraggeber erteilt zu diesem Zweck unwiderruflich die Zustimmung zum Befahren des Grundstückes mit dem erforderlichen Gerät und erklärt sich auch mit dessen Abholung im Falle des Zahlungsverzuges einverstanden. Etwaige bei der Abholung sich im Vertragsgegenstand befindlichen Fahrnisse des Auftraggebers oder Dritter werden vom Auftragnehmer an einem dem Auftraggeber bekanntzugebenden Ort verwahrt. Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Abholung und Verwahrung sind vom Auftraggeber zu ersetzen.

14. Gerichtsstand

Hat der Verbraucher in Österreich seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er in Österreich beschäftigt, so kann er nur vor jenem Gericht geklagt werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt. Für alle Rechtsstreitigkeiten eines Verbrauchers gegen den Auftragnehmer wird als Gerichtsstand das jeweils für den Hauptsitz des Auftragnehmers sachlich zuständige Gericht in 3500 Krems an der Donau vereinbart.

Ist der Auftraggeber nicht Konsument im Sinne des KSchG, wird als Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis das für den Hauptsitz des Auftragnehmers sachlich zuständige Gericht in 3500 Krems an der Donau vereinbart.

Ferner gilt die Anwendung österreichischen Rechts (unter Ausschluss der Verweisungsnormen) als vereinbart.

URKUNDE
gemäß § 3 KSchG
mit Belehrung über das Rücktrittsrecht

Gesetzeswortlaut § 3 KSchG (Stand 01. Juli 2014):

(1) Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung weder in den vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrags oder danach binnen 14 Tagen erklärt werden. Der Lauf dieser Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Unternehmers, die zur Identifizierung des Vertrags notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht, die Rücktrittsfrist und die Vorgangsweise für die Ausübung des Rücktrittsrechts enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrags, bei Kaufverträgen über Waren mit dem Tag, an dem der Verbraucher den Besitz an der Ware erlangt. Ist die Ausfolgung einer solchen Urkunde unterblieben, so steht dem Verbraucher das Rücktrittsrecht für eine Frist von zwölf Monaten und 14 Tagen ab Vertragsabschluss beziehungsweise Warenlieferung zu; wenn der Unternehmer die Urkundenausfolgung innerhalb von zwölf Monaten ab dem Fristbeginn nachholt, so endet die verlängerte Rücktrittsfrist 14 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher die Urkunde erhält. Bei Versicherungsverträgen endet die Rücktrittsfrist spätestens einen Monat nach Zustandekommen des Vertrags.

(2) Das Rücktrittsrecht besteht auch dann, wenn der Unternehmer oder ein mit ihm zusammenwirkender Dritter den Verbraucher im Rahmen einer Werbefahrt, einer Ausflugsfahrt oder einer ähnlichen Veranstaltung oder durch persönliches, individuelles Ansprechen auf der Straße in die vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke benützten Räume gebracht hat.

(3) Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

- 1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Unternehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,*
- 2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder*
- 3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Unternehmern außerhalb ihrer Geschäftsräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt 25 Euro, oder wenn das Unternehmen nach seiner Natur nicht in ständigen Geschäftsräumen betrieben wird und das Entgelt 50 Euro nicht übersteigt.*
- 4. bei Verträgen, die dem Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz unterliegen, oder*
- 5. bei Vertragserklärungen, die der Verbraucher in körperlicher Abwesenheit des Unternehmers abgegeben hat, es sei denn, dass er dazu vom Unternehmer gedrängt worden ist.*

Der Auftragnehmer weist darauf hin, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 3 KSchG der Rücktritt binnen 14 Tagen ab Ausfolgung dieser Urkunde schriftlich zu erklären ist. Mit der Unterfertigung des Auftragsschreibens bestätigt der Auftraggeber sowohl die Zurkenntnisnahme der vereinbarten AGB, als auch den Empfang der Urkunde über die Belehrung gemäß § 3 KSchG.

Firma Schnauer Raumzellenbau GmbH & Co KG
3500 Krems an der Donau, Hafestraße 57